



YACHT-POOL-BEDINGUNGEN FÜR DIE YACHT-KASKOVERSICHERUNG

Spezialbedingungen A18 in der Fassung AT vom April 2018

Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand der Versicherung	9. Selbstbeteiligung
2. Geltungsbereich	10. Entschädigungsansprüche
3. Versicherungsumfang	11. Fälligkeit der Geldleistung
4. Ausschlüsse	12. Besondere Obliegenheiten
5. Anzeigepflicht	13. Rechtsfolgen bei Verletzung der Obliegenheiten
6. Gefahrerhöhung	14. Anzuwendendes Recht
7. Beginn und Ende der Versicherung und Prämie	15. Fahrtgebiete der Geltungsbereiche
8. Versicherungswert = Feste Taxe	

1. GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

Sofern sich aus der Police nichts anderes ergibt, sind versichert:

- 1.1 Die Yacht mit allen fest eingebauten Teilen einsch. der Maschinenanlage und der technischen und nautischen Ausrüstung sowie des Zubehörs.
- 1.2 Beiboote, Rettungsinseln, zusätzliche Außenbordmotore, Trailer und persönliche Effekten sind versichert, sofern sie im Antrag summenmäßig aufgegeben und entsprechend poliziert sind.
- 1.3 Inventar, Zubehör und Ausrüstung ist auch außerhalb der Yacht mitversichert, wenn es sich in einem verschlossenen Raum zur Aufbewahrung befindet.

2. GELTUNGSBEREICH

- 2.1 Die Versicherung gilt für den in der Police genannten Geltungsbereich (siehe Punkt 15.).
- 2.2 Sie gilt auch für alle üblichen Aufenthalte der versicherten Yacht außerhalb des Wassers einschließlich des Anlandholens und Zuwasserlassens.
- 2.3 Das gelegentliches Überschreiten der Fahrtgrenzen ist mitversichert, wenn es dem Versicherer unverzüglich gemeldet wird. Der Versicherer kann in diesen Fällen eine angemessene Zusatzprämie erheben.

3. VERSICHERUNGSUMFANG

3.1 Allgefahrendeckung:

Die in der Police deklarierten Gegenstände sind gegen alle Gefahren, die während der Dauer der Versicherung eingetreten sind, bis zu der Höhe der in der Police vereinbarten Versicherungssumme versichert, sofern sie nicht ausgeschlossen (siehe Punkt 4) oder eingeschränkt sind. Mitversichert sind demnach auch: Höhere Gewalt,

wie z. B. Sturm, Hagel, Blitzschlag, Aufruhr, Plünderung, Unruhen, Streik, sowie z.B. böswillige Handlungen Dritter, Diebstahl, Vandalismus und Unfälle, wie z. B. Brand, Schmorschäden, Kollision, Strandung, Sinken, Angrundgeraten, Brechen und Knicken von Masten und Bäumen, Beschädigung am laufenden Gut sowie Reißen von Segeln.

3.1.1 Hat eine andere Versicherung für den Schaden aufzukommen, besteht nachrangiger Versicherungsschutz (Subsidiärhaftung).

3.2 Sofern der Deckungsschutz auf der Police auch die Vercharterung (Bareboatcharter/ Skippercharter) und Unterschlagung einschließt, ist auch dieses Risiko mitversichert.

3.3 Transport und Lager

Mitversichert sind auch das Kran-, Slip-, Dock-, Werft- und Winterlager sowie Land- und Fährtransporte auf geeigneten Transportmitteln innerhalb Europas.

3.4 Das Regattarisiko ist mitversichert.

3.5 Aufwendungen zur Schadenminderung

3.5.1 Mitversichert sind Aufwendungen zur Schadenabwendung und Schadenminderung, sowie Bergeleistungen Dritter, soweit sie der Versicherungsnehmer für geboten halten durfte, auch wenn sie erfolglos blieben. Diese Kosten werden zusätzlich über die vereinbarte Versicherungssumme hinaus erstattet.

3.5.2 Die notwendigen Kosten für eine Sichtinspektion nach Grundberührungen werden erstattet.

3.5.3 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen. Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, so kann er auch den Aufwendungsersatz entsprechend kürzen.

YACHT-POOL-BEDINGUNGEN FÜR DIE YACHT-KASKOVERSICHERUNG
Spezialbedingungen A18 in der Fassung vom April 2018

3.5.4 Aufwendungen des Versicherungsnehmers, die er gemäß den Weisungen des Versicherers macht, werden auch insoweit erstattet, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen.

3.6 Assistance Leistungen

Wertvolle Assistance-Leistungen nach einem Schadenfall, wie z.B. Hotel- und Heimreisekosten, Kosten für ein Ersatzschiff oder einen Ersatzskipper, Krankenrücktransport, etc. sind gemäß dem Beiblatt „YACHT-POOL Assistance 2010“ mitversichert.

3.7 Wrackbeseitigung und -entsorgung

Ohne Begrenzung auf die Versicherungssumme mitversichert sind Aufwendungen für behördlich angeordnete oder auf Grund privatrechtlicher Ansprüche notwendiger Hebung und/oder Entsorgung des Wracks, wenn die Yacht durch ein versichertes Ereignis beschädigt wurde.

3.8 Folgeschäden

Mitversichert sind Folgeschäden durch Konstruktions- oder Materialfehler an der versicherten Yacht mit Ausrüstung, wenn diese nicht durch Garantie- oder Gewährleistungsansprüche gedeckt sind, außer der Versicherer weist nach, dass den Versicherungsnehmer ein grobes Verschulden trifft, z. B. dass Pflege und Wartung grob fahrlässig durchgeführt wurden, und dadurch der Schaden verursacht wurde. Schäden aus Konstruktions- und Materialfehlern an den unmittelbar betroffenen Teilen sind ausgeschlossen.

4. AUSSCHLÜSSE SCHÄDEN / CHARTER-RISIKO / HERBEIFÜHRUNG DES VERSICHERUNGSFALLES

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

4.1 Schäden durch normale Witterungseinflüsse (z.B. Frost, Eis, Einfrieren des Kühlwassers, Sonne, Hitze, Regen, Schnee), Rost, Oxydation, Kavitation, Korrosion, Alter, Fäulnis, sowie Abnutzung durch gewöhnlichen Gebrauch an dem unmittelbar betroffenen Teil. Jedoch ist Wassereintrich durch Witterungseinflüsse, wie z.B. Regen oder Frost mitversichert.

4.2 Osmoseschäden, es sei denn der Schaden durch Osmose ist innerhalb der ersten 48 Monate nach Fertigstellung der Yacht (CE-Nummer-Baujahr) ersichtlich und die Yacht wurde vor der Erstwasserung durch einen Fachbetrieb mit einem, dem Stand der Technik entsprechenden, Osmose-schutzanstrich versehen. Der Versicherungsschutz greift subsidiär, wenn die Durchsetzung von

Gewährleistungs- und Garantieansprüchen erfolglos ausgefallen ist.

4.3 Schäden durch einfaches Verlieren oder Über-Bord-Gehen von Gegenständen aller Art.

4.4 Bargeld, Schmuck, Pelze, Wertpapiere, portable Hardware (Computer, Handys, elektronische Unterhaltungsmittel), Software, Dateien, Lebensmittel, Urkunden, Wert- und Schmucksachen.

4.5 Diebstahl der versicherten Yacht auf einem Trailer, der nicht durch Absperrkappe, Kralle oder gleichwertige Vorrichtung gesichert ist. Diebstahl des nicht wie vorstehend beschrieben gesicherten Trailers. Diebstahl von ungesicherten Außenbordmotoren. Diebstahl nicht ordnungsgemäß verpackter oder nicht in der abgedeckten und verzurrt oder verschlossenen Yacht selbst befindlicher loser Teile.

4.6 Schäden an der Maschinenanlage, es sei denn, sie wurden verursacht durch Unfall, Brand, Senken, Schmoren, Kurzschluss, Blitzschlag, Explosion, höhere Gewalt, Diebstahl und Vandalismus. Für Schäden an Schrauben und Welle gilt diese Einschränkung nicht, diese sind gegen alle Gefahren versichert.

4.7 Alle anderen Maschinenschäden, ausgenommen Frostschäden, sind bis zu 36 Monate nach Fertigstellung der Yacht (CE-Nummer-Baujahr) oder des Motors (Motornummer) - je nachdem was älter ist - nach erfolgloser Durchsetzung möglicher Gewährleistungs- und Garantieansprüche mitversichert, sofern die (gemäß Herstellerangaben) einzuhaltenen Wartungsvorschriften, insbesondere auch zur Wintereinlagerung, nachweisbar durchgeführt wurden.

4.7.1 Abweichend von 4.7. beträgt die Mitversicherungsdauer der Motorschäden bei Schiffen, die verchartert werden, 24 Monate nach Fertigstellung der Yacht oder des Motors.

4.8 Schäden an der technischen und nautischen Ausrüstung infolge mangelhafter oder fehlerhafter Bedienung.

4.9 Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Minen, Torpedos, Bomben oder andere Kriegswerkzeuge, terroristische oder politische Gewalthandlungen, Beschlagnahme und durch Eingriffe von hoher Hand.

4.10 Schäden aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Feldern als Waffen und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen, sowie Schäden aus Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung.

YACHT-POOL-BEDINGUNGEN FÜR DIE YACHT-KASKOVERSICHERUNG
Spezialbedingungen A18 in der Fassung vom April 2018

4.11 Mittelbare Schäden (Minderwert, Beeinträchtigung der Rennfähigkeit etc.)

4.12 Schäden, soweit sie über die Versicherungssumme hinausgehen. Bergungs-, Wrackbeseitigungs- und Entsorgungskosten sind gem. Ziffer 3.4 bzw. 3.5 von dieser Regelung nicht betroffen.

4.13 Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen oder bei den damit in Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen.

4.14 Schäden, die durch Feuer oder Explosion entstehen, weil die Yacht nicht mit Feuerlöscher ausgerüstet ist.

4.15 Schäden, die entstanden, weil der Führer der versicherten Yacht nicht Inhaber eines Führerscheins ist, sofern dies amtlich vorgeschrieben ist.

4.16 Schäden aus Unterschlagung, sofern in der Police nichts anderes vereinbart ist.

4.17 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die Yacht mit oder ohne Skipper verchartert wird, es sei denn, dies ist in der Police ausdrücklich vereinbart.

4.18 Herbeiführung des Versicherungsfalles. Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer oder der Fahrzeugführer den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführt. Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen

5. ANZEIGEPFLICHT

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, beantworten Sie bitte immer alle in Textform gestellten Fragen vollständig und richtig. Weiteres regelt das Versicherungsvertragsgesetz.

6. GEFAHRERHÖHUNG

6.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wären.

6.2 Eine Gefahrerhöhung muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat. Weiteres regelt das VVG (Versicherungsvertragsgesetz).

7. BEGINN UND ENDE DER VERSICHERUNG, PRÄMIE

7.1 Der Versicherungsvertrag kommt durch den Zugang der Versicherungspolice zustande.

7.2 Die Versicherung läuft 12 Monate ab Versicherungsbeginn und verlängert sich automatisch, es sei denn sie wird gekündigt, oder dass durch eine Sondervereinbarung in der Police etwas anderes vereinbart ist. Ausschlaggebend ist daher ausschließlich der Versicherungsbeginn und das Versicherungsende in der Versicherungspolice.

7.3 Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres, sofern nicht anders in der Versicherungspolice vereinbart.

7.4 Wird die Yacht verkauft, so endet der Versicherungsschutz mit dem Zeitpunkt des Eigentumsübergangs, sofern dies nicht anders vereinbart wurde. Der Versicherungsnehmer wird dem Versicherer zur Abrechnung der zu erstattenden zeitanteiligen Prämie den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs mit einer Kopie des Kaufvertrages nachweisen.

7.5 Zahlung der Prämie

7.5.1 Bei Abbuchungsermächtigung der Prämie: Versicherungsschutz ist (vorbehaltlich der Deckung des Kontos) unabhängig vom Zeitpunkt der tatsächlichen Abbuchung gegeben.

7.5.2 Bei Zahlung per Rechnung: Die Prämie muss innerhalb von zwei Wochen nach Versicherungsbeginn bezahlt werden. Ansonsten kann der Versicherungsschutz im Schadenfall nicht gewährleistet werden. Wir bitten Sie daher dringend die Zahlung rechtzeitig anzuweisen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG)

8. VERSICHERUNGSWERT = FESTE TAXE

Die Versicherungssumme soll bei Abschluss der Versicherung dem Wert der Yacht (einschl. Ausrüstung und Zubehör) entsprechen. Die Versicherungsleistung entspricht im Falle des Totalverlustes der Versichersumme. Der Einwand der Unterversicherung ist ausgeschlossen.

9. SELBSTBETEILIGUNG

9.1 Die in der Police genannte Selbstbeteiligung gilt für jedes Schadenereignis.

9.2 Reduzierte Selbstbeteiligung: Bei Schäden an Beibooten und Trailern gilt an Stelle der in der Police genannten, eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10% des Wertes des

YACHT-POOL-BEDINGUNGEN FÜR DIE YACHT-KASKOVERSICHERUNG
Spezialbedingungen A18 in der Fassung vom April 2018

Beibootes (mit Motor) oder Trailers, mind. 250€, maximal jedoch die Selbstbeteiligung laut Police.

9.3 Keine Selbstbeteiligung:

Bei Totalverlust der versicherten Yacht, Einbruch-diebstahl, Schäden an persönlichen Effekten, sowie bei allein durch Dritte verschuldete Kollisionen mit dem stillliegenden Fahrzeug. Bei Transportschäden durch Transportunternehmen, Aufwendungen für Sichtinspektionen nach Grundberührung und Assistance-Leistungen (nach Punkt 3.6).

10. ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE

10.1 Bei Totalverlust oder konstruktivem Totalverlust der gesamten Yacht incl. Ausrüstung und Zubehör ist die Entschädigung die Versicherungssumme (Feste Taxe).

10.2 Aufwendungen zur Schadenabwendung und Schadenminderung, Bergeleistungen Dritter, Assistance Leistungen, und Wrackbeseitigungs- und Entsorgungskosten gemäß Ziffer 3.5 bis 3.7 werden zusätzlich erstattet.

10.3 Bei Teilschäden ersetzt der Versicherer die notwendigen Wiederherstellungskosten

10.3.1 ohne Abzüge "neu für alt", sofern die Yacht nicht älter als 10 Jahre ist.

10.3.2 Ist die Yacht älter als 10 Jahre, besteht für Materialkosten ein zusätzlicher Selbstbehalt in Höhe von 20 %, sofern dies nicht anders in der Police vereinbart wurde.

10.4 In den vorgenannten Fällen wird ein etwaiger Erlös aus vorhandenen Restwerten von der Entschädigung abgezogen. Der Versicherungsnehmer kann dies nicht dadurch abwenden, dass er dem Versicherer die beschädigte Sache zur Verfügung stellt.

10.5 Im Schadenfall werden die notwendigen Kosten des Transportes der versicherten Yacht bis zur nächstgelegenen, geeigneten Werft übernommen.

11. FÄLLIGKEIT DER GELDLEISTUNG

11.1 Die Entschädigung ist in der Währung der Versicherungssumme zu leisten und spätestens 14 Tage nach endgültiger Feststellung des Schadens und des Umfanges der Leistung durch den Versicherer fällig.

11.2 Im Falle eines Diebstahls jedoch nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach Meldung des Schadens. Werden gestohlene Sachen innerhalb von zwei Monaten wieder aufgefunden, ist der

Versicherungsnehmer verpflichtet, sie zurückzunehmen.

11.3 Sind diese Erhebungen nicht bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles beendet, kann der Versicherungsnehmer Abschlagszahlungen in Höhe des Betrags verlangen, den der Versicherer voraussichtlich mindestens zu zahlen hat. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht beendet werden können.

11.4 Wenn eine behördliche Untersuchung gegen den Versicherungsnehmer, den Fahrzeugführer oder einen der Insassen aus Anlass des Schadens eingeleitet ist, kann der Versicherer die Zahlung bis zum Abschluss der Untersuchung verweigern.

12. BESONDERE OBLIEGENHEITEN

12.1 Verhalten **vor** dem Eintritt des Versicherungsfalles

12.1.1 Mitversicherte Trailer sind mit TÜV-geprüften Absperrkappen, Krallen oder gleichwertiger Vorrichtung gegen Diebstahl zu sichern.

12.1.2 Außenborder sind ausreichend gegen Überbord-Fallen und Diebstahl zu sichern. Ausreichende Sicherung ist gegeben, wenn die Befestigungsschrauben des Außenborders mit dafür vorgesehenen, handelsüblichen Spezialschlössern oder mit einer mindestens 5 mm starken Stahlkette gesichert sind.

12.2 Verhalten **nach** dem Eintritt des Versicherungsfalles:

12.2.1 Der Versicherungsnehmer hat die Anweisungen des Versicherers im „Merkblatt für den Schadenfall“ (siehe Anlage) zu befolgen.

12.2.2 Der Versicherungsnehmer hat darauf hinzuwirken, dass auch der Schiffsführer die Obliegenheiten erfüllt.

13. RECHTSFOLGEN BEI VERLETZUNG DER OBLIEGENHEITEN

13.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

13.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Im Übrigen gelten die Regelungen des VersVG.

14. ANZUWENDENDEN RECHT

Für diesen Vertrag gilt österreichisches Recht. Ergänzend gelten die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes.

15. SANKTIONSKLAUSEL

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

16. FAHRTGEBIETE DER GELTUNGSBEREICHE

Es wird in folgende Geltungsbereiche nach 2.1 unterschieden:

A) Europäische Binnengewässer

B) Nord- und Ostsee

Begrenzt mit den Linien Bergen / Wick und Land's End / Quessant

C) Mittelmeer innerhalb der Meerenge von Gibraltar und der Einfahrt in die Dardanellen. Ausgeschlossen sind die Hoheitsgewässer von Nordafrika und des Nahen Ostens. Die Gewässer vor Tunesien und Marokko sind jedoch mitversichert.

D) Europäische Atlantikküste und Kanaren: Kanarische Inseln begrenzt südlich mit 25° Nord, nördlich mit 40° Nord und westlich mit 20° West. Europäische Atlantikküste von 40° Nord bis 60° Nord, begrenzt westlich mit 12° West. In der Zeit vom 1.11. bis 1.3. eines jeden Jahres gibt es für den Geltungsbereich D keinen Versicherungsschutz. Dieser kann auf Antrag eingeschlossen werden.

15.1.1 Ist in der Police der Geltungsbereich A versichert, besteht in der Zeit vom 01.04. bis 01.10. eines jeden Jahres auch für die Geltungsbereiche B und C bis zu einer Dauer von 6 Wochen Versicherungsschutz.

15.1.2 Bei Schäden, die sich in dieser Zeit ereignen, wird der doppelte Selbstbehalt – mindestens € 500,- - von der Entschädigung abgezogen. Insofern gilt die Klausel „Selbstbeteiligung“ als geändert.

15.2 Der Versicherungsschutz ist auf Antrag auch über die Geltungsbereiche A-D hinaus erweiterbar.

